

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9500 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) – Drucksache 20/9500 – unverändert anzunehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Bundesregierung hat am 27. November 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 – Nachtragshaushaltsgesetz 2023 – dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 142. Sitzung am 1. Dezember 2023 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9500** zur Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Eine Mitberatung durch andere Ausschüsse hat der Deutsche Bundestag nicht vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt. Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 war die haushaltsrechtliche Grundlage für eine Zuführung von 60 Milliarden Euro an das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF). Diese Zuführung ist nach dem oben genannten Urteil nichtig.

Das Urteil des BVerfG betrifft mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und weitere Sondervermögen, die Rücklagen aus kreditfinanzierten Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen von Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gebildet haben.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 sieht folgende Anpassungen der Wirtschaftspläne des KTF, des WSF Energie und des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ vor:

- Klima- und Transformationsfonds

Im Wirtschaftsplan des KTF verringert sich die Entnahme aus der Rücklage um 60 Milliarden Euro. Entsprechend wird auch die Rücklagenzuführung zum Jahresende 2023 reduziert. Diese Anpassungen sind in der Neufassung des Wirtschaftsplans enthalten.

- Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie – und Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“

Im Lichte des Urteils des BVerfG erfolgt auch im Wirtschaftsplan des WSF eine Anpassung, indem die Entnahme und die Zuführung an die Rücklage entfallen. Zugleich werden die Ansätze an die Ausgabenentwicklung angepasst.

Angepasst wird auch der dem Bundeshaushalt 2023 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Der Aufbauhilfefonds dient der Finanzierung der Unterstützung für die von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 insbesondere im Ahrtal Betroffenen. Die Befüllung des Aufbauhilfefonds 2021 erfolgte im Jahr 2021. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 in diesem Jahr soll die Ausnahmeregel gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sieht eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rund 1,6 Milliarden Euro vor.

Damit kann die Finanzierung der in den Wirtschaftsplänen WSF Energie und Aufbauhilfefonds 2021 veranschlagten Maßnahmen im Jahr 2023 sichergestellt werden. Diese sind geeignet und erforderlich, um eine auch im Jahr 2023 bestehende außergewöhnliche Notsituation zu überwinden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 29. November 2023 beschlossen, am 5. Dezember 2023 eine digitale öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) (Drucksache 20/9500) und zu dem Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Drucksachen 20/8298, 20/8765) sowie zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Drucksache 20/9501) durchzuführen.

Folgende Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Thies Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Ministerialrat BRH Dr. Jan Keller, Bundesrechnungshof

Prof. Dr. Hanno Kube, Universität Heidelberg

Dr. Ulrich Schneider, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Prof. Dr. Monika Schnitzer, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau

Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach, HEC Paris

Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier

Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School Berlin

Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Prof. Dr. Berthold Wigger, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Das Ergebnis der digitalen öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll (Ausschussprotokoll-Nummer 20/69) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksache 20(8)5716) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Überblick

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der digitalen öffentlichen Anhörung vom 5. Dezember 2023 hat der Haushaltsausschuss in seiner 70. Sitzung am 7. Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 abschließend beraten.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sinken die Ausgaben des Bundeshaushalts 2023 auf nunmehr 461,21 Milliarden Euro. Die bisherige Planung sah Ausgaben in Höhe von 476,29 Milliarden Euro vor.

Der Gesetzentwurf sieht eine Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundes in Höhe von 27,41 Milliarden Euro vor. Die Nettokreditaufnahme für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie liegt bei 43,2 Milliarden Euro. Die nach Artikel 115 des Grundgesetzes zu berücksichtigende Kreditaufnahme beträgt damit 70,61 Milliarden Euro. Die zulässige Nettokreditaufnahme liegt laut Gesetzentwurf bei 25,812 Milliarden Euro. Damit kommt es im Jahr 2023 zu einer Überschreitung der Regelgrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 44,8 Milliarden Euro.

Die Vorgaben des Artikels 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115-Gesetzes sind bei entsprechendem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes eingehalten. Der Beschluss ist gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

Der Bundesrat hat in seiner 1039. Sitzung am 7. Dezember 2023 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen (Drucksache 20/9665).

Im Übrigen wird auf die Anlage „Nachtrag zum Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2023“ verwiesen.

2. Beratungen des Haushaltsausschusses

Die **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 sei nach der mit dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 klargestellten Rechtslage notwendig, um die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 zu heilen und eine sichere Rechtsgrundlage für die Mittel zu schaffen, die im Jahr 2023 zur Krisenbewältigung eingesetzt werden. Das Urteil betreffe unmittelbar das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds und mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch weitere in Krisenzeiten errichtete Sondervermögen, wie den Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie (WSF Energie) und das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 schaffe insbesondere auch eine haushaltsrechtliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben, die zur Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie im Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 erforderlich seien.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hätten damit Klarheit, dass die Hilfen auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Bestand haben. Diese Hilfen seien geeignet, erforderlich und angemessen, um die außergewöhnliche Notlage zu überwinden, die die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigt und sich der Kontrolle des Staates entziehe.

Aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen bestehe im Jahr 2023 eine außergewöhnliche Notsituation weiter fort, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage beeinträchtigt.

Seit Ende August 2022 seien drei der vier Röhren der Gas-Pipelines Nord Stream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nord-Stream-2-Pipeline werde kein Gas transportiert. Insgesamt seien dem internationalen und europäischen Gasmarkt so etwa 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen. Dies habe neben den humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auch in Deutschland die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und in der Folge auch bei Strom seit Beginn des Krieges erheblich intensiviert.

Die Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF Energie) sei notwendig gewesen, um die Auswirkungen der verschärften Energielage abzufedern, die volkswirtschaftliche Substanz zu erhalten, wirtschaftliche Unsicherheit zu reduzieren und kurzfristige sowie dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden zu vermindern. Die im WSF Energie veranschlagten Maßnahmen seien aus damaliger wie auch heutiger Sicht auch für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – habe sich gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit sowie der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Auch im Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 seien nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 habe der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspreche. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze sei eine Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 nicht mehr möglich. Ähnliches gelte auch für die „Aufbauhilfe 2021“. Hierdurch verändere sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF Energie und des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ sei im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die

– durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte – Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreite.

Die diesbezüglichen im Gesetzentwurf enthaltenen Begründungen und Darlegungen würden ausdrücklich mitgetragen. Daneben betonten die Fraktionen SPD, BÜNDNIS/90/DIE GRÜNEN und FDP, dass die Schuldenregel nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes zwar vorsehe, dass von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklungen bei den Spielräumen für die Nettokreditaufnahme des Bundes zu berücksichtigen seien. Dies erfolge mittels der gemäß § 5 des Artikel 115-Gesetzes berechneten Konjunkturkomponente. Damit werde sichergestellt, dass automatische Stabilisatoren im Auf- und Abschwung wirken können. Konjunkturbedingte Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben führen zu zusätzlichen oder geringeren Spielräumen bei der Nettokreditaufnahme. Eine Anpassung der Konjunkturkomponente für den Nachtrag zum Haushaltsgesetz entsprechend § 8 Satz 3 des Artikel 115-Gesetzes führe zu einer konjunkturbedingten Neuverschuldungsmöglichkeit durch die Konjunkturkomponente von 5,54 Milliarden Euro für das Jahr 2023.

Die Konjunkturkomponente sei für konjunkturelle Auf- und Abschwünge konzipiert. Der Staat befinde sich aber in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich seiner Kontrolle entziehe. Zur Abwendung einer außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage infolge der Energiekrise seien auf Basis der damaligen Abschätzungen bis zu 200 Milliarden Euro für den WSF Energie als notwendig erachtet worden.

Daraus ergebe sich für das Jahr 2023 die Notwendigkeit einer Abweichung von der bisherigen Finanzplanung. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes lägen vor. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen oder durch Einnahmeerhöhungen im Jahr 2023 sei angesichts des Zeitablaufs nicht möglich. Sie würde darüber hinaus in der notwendigen Höhe die aktuelle und zukünftige Finanzlage des Staates sowie die allgemeine Wirtschaftslage erheblich beeinträchtigen. Denn die Finanzpolitik müsse neben der Bewältigung der hohen Energiekosten weiterhin einen substanziellen Beitrag leisten, um die humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs abzumildern und gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken. Dies liefere dem Ziel der Abwehr der außergewöhnlichen Notsituation zuwider und würde diese im Gegenteil sogar verschärfen. Denn ohne die Unterstützungsmaßnahmen könnten die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Strom weitaus tiefgreifender ausfallen und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskriegs weiter vergrößern.

Die Entlastungsmaßnahmen durch den Abweherschirm würden als Abfederungs- und Versicherungsinstrument auch der Beruhigung und Stabilisierung des Marktgeschehens in der kurzen Frist dienen. Diese Stabilisierung sei Voraussetzung für die Umsetzung und Wirkung struktureller Maßnahmen, die zugrunde liegende Knappheiten und Risiken in der Energieversorgung adressieren, in der Umsetzung aber Zeit und ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit benötigen. Hierzu zählten insbesondere der Bau von Flüssiggasterminals, um die Einstellung russischer Gaslieferungen mittelfristig zu ersetzen und zu diversifizieren, das Gasspeichergesetz zur Sicherung hinreichender Winterbevorratung sowie der Beschluss von zwei Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energieparmaßnahmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 der Haushalt 2023 offenkundig verfassungswidrig sei. Um die Verfassungsmäßigkeit des Haushalts 2023 wiederherzustellen, solle ein Nachtragshaushalt verbunden mit einer sog. Notlagenerklärung nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes eingebracht und verabschiedet werden.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass die rückwirkende Erklärung einer Notlage so in der Verfassung nicht vorgesehen sei. Sie bedeute einen sehr harten Eingriff in das Budgetrecht des Parlamentes und unterliege schon aus diesem Grund einem sehr hohen Begründungserfordernis. Darüber hinaus bestehe eine wesentliche Besonderheit gegenüber bisherigen bzw. herkömmlichen Nachtragshaushalten und bisherigen Notlagenbeschlüssen darin, dass mit den jetzt vorgelegten Entwürfen eine bereits weitgehend vollzogene Haushaltsbewirtschaftung nachträglich legitimiert werden solle. Dies führe das ganze Verfahren und das parlamentarische Budgetrecht ad absurdum.

Als notwendige Konsequenz aus der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 müsse die Rücklage im Klima- und Transformationsfonds (KTF) um 60 Milliarden Euro reduziert und der KTF-Wirtschaftsplan entsprechend angepasst werden. Eine weitere Konsequenz sei die

Rücknahme der getätigten Entnahme aus der mit notlagenbedingten Krediten des Jahres 2022 gebildeten Rücklage durch den Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF). Um das daraus resultierende Defizit des WSF-Wirtschaftsplans in Deckung zu bringen, würden zusätzliche Kredite in Höhe von 43,2 Milliarden Euro benötigt, die bei der Feststellung der Kreditaufnahme gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes zu berücksichtigen seien. Ebenso bedürfe es der Anpassung beim Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“. Hier würden die Ausgaben des Jahres 2023 nicht durch die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021, sondern durch im Rahmen des Nachtragshaushalts getätigte Zuweisungen in Höhe von ca. 1,6 Milliarden Euro finanziert.

Die Fraktion der CDU/CSU machte deutlich, dass sich im Ergebnis damit eine zusätzliche Nettokreditaufnahme des Bundes für das Jahr 2023 in Höhe von 44,8 Milliarden Euro ergäbe und somit die im Nachtragshaushalt vorgesehene Nettokreditaufnahme deutlich höher sei als ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme steige mit dem Nachtragshaushalt auf gut 70,6 Milliarden Euro ggü. den ursprünglich vorgesehenen 45,6 Milliarden Euro. Die maximal zulässige und vollständig ausgeschöpfte Nettokreditaufnahme von rund 25,8 Milliarden Euro werde um insgesamt 44,8 Milliarden Euro überschritten. Aus diesem Grund greife die Koalition hilfsweise und erneut auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation zurück, damit die Kreditobergrenzen des Artikels 115 Absatz 2 des Grundgesetzes überschritten werden können.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte die erneute Aussetzung der Schuldenbremse für das Jahr 2023, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bisher ausgeschlossen gewesen sei und die der Bundesfinanzminister eigentlich mit allen Mitteln vermeiden wollte. Sie sei die einzig verbliebene Möglichkeit, die selbst verursachte Verfassungswidrigkeit noch zu heilen. Die sog. Notlagenerklärung sei durch das Urteil erzwungenermaßen konstruiert, um den Verfassungsbruch zu legitimieren.

Die Fraktion der CDU/CSU monierte zudem, dass die im Nachtragshaushalt ausgewiesene Nettokreditaufnahme zu gering sei und verwies in dem Zusammenhang auf die in der Anhörung vorgebrachte Kritik des Bundesrechnungshofs und des Sachverständigen Prof. Dr. Thiess Büttner. Sowohl der Bundesrechnungshof als auch Prof. Dr. Thiess Büttner sprachen von einer unvollständigen Berücksichtigung der Sondervermögen. Lediglich zwei Sondervermögen – WSF und Fluthilfe 2021 – seien bei der Berechnung der Kreditaufnahme herangezogen worden. Die anderen der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen (weitere sieben Sondervermögen) wolle die Bundesregierung weiterhin nicht bei der Berechnung der in die Schuldenregel einzubeziehenden Kreditaufnahme berücksichtigen. Diese Nichtabbildung der Sondervermögen im Zahlenwerk des Nachtragshaushalts erscheine verfassungsrechtlich zweifelhaft und führe zu weiterer Intransparenz hinsichtlich der wahren Lage des Bundeshaushalts.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 klar, dass im Haushaltsjahr 2023 bereits in erheblichem Maße Gelder aus dem Bundeshaushalt verausgabt wurden, die verfassungskonform nicht hätten fließen dürfen. Die naheliegenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, insbesondere eine generelle oder weitgehende Haushaltssperre für Ausgaben, für die es keine Rechtsverpflichtung gibt, habe die Bundesregierung nicht ergriffen. Stattdessen lege die Bundesregierung einen Nachtragshaushalt 2023 vor. Die Neuverschuldung werde dabei auf 70,6 Milliarden Euro erhöht. Damit werde die zulässige Obergrenze der Schuldenbremse um 44,8 Milliarden Euro überschritten. Zur Rechtfertigung dieser Überschreitung erklärten die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entziehe, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes, zur Aussetzung der Schuldenbremse (Drucksache 20/9501). Diese werde hauptsächlich mit der im Zuge des Ukrainekonflikts schwelenden Energiekrise sowie aber auch mit den Nachwirkungen der Flutkatastrophe im Ahrtal begründet.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Begründung zur Aussetzung der Schuldenbremse überzeuge nicht. Die Energiepreise in Deutschland seien keine direkte Kriegsfolge und sie lägen in diesem Jahr deutlich niedriger als im Vorjahr. Da die Energiepreise nach wie vor hoch erschienen, sei dies nicht zuletzt auf von der Bundesregierung im Laufe des Jahres 2023 selbst vorgenommene Angebotsverknappungen zurückzuführen, etwa die Abschaltung der Atomkraftwerke, insbesondere aber auch die Sanktionspolitik gegen Russland, die durch Gegensanktionen beantwortet wurde, und die seit Jahren vehement vorangetriebene Energiewende, welche die Energiepreise ebenfalls nach oben treibe. Daher stellten die Energiekosten per Definition keine Situation dar, die sich der Kontrolle des Staates entziehe. Besonders konstruiert wirke nach Ansicht der Fraktion der AfD der Verweis auf die Sprengung von Nord Stream, da die Bundesregierung ohnehin Sanktionen gegen Russland ausgesprochen hatte und

insofern kein Gas mehr importieren wollte. Der Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Ahrtal stelle ebenfalls keine außergewöhnlich hohe und zudem auch keine unerwartete Belastung im Jahr 2023 dar.

Im Jahr 2023 würden nun offiziell 44,8 Milliarden Euro neue Schulden jenseits der zulässigen Obergrenze von 25,8 Milliarden Euro aufgenommen, also insgesamt 70,6 Milliarden Euro (Drucksache 20/9500). Die echte Summe liege in Wahrheit jedoch höher, denn die Bundesregierung setze die Vorgaben aus Karlsruhe nicht vollständig um. In der Berechnung der offiziellen Nettokreditaufnahme fehlten 14,3 Milliarden Euro. Allein aus diesem Grund sei der Nachtragshaushalt verfassungswidrig, denn diese „versteckte“ NKA sei vom Notlagenbeschluss nicht gedeckt, der nämlich nur 44,8 zusätzliche Milliarden Euro abdecke. Der Verweis der Bundesregierung auf die Randnummer 173 des Urteils zur Rechtfertigung dieses Vorgehens sei nicht überzeugend. Die Randnummer 173 sei nämlich als Erläuterung zu Randnummer 171 zu verstehen, welche, wie auch Randnummer 155, die im Gesetzentwurf vorgelegte Buchungspraxis als unvereinbar mit dem Grundgesetz einstufe.

Der Nachtragshaushalt 2023 sei somit nach Ansicht der Fraktion der AfD als ein weiterer Verfassungsbruch anzusehen. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP regierten mit einer gewissen Dreistigkeit weiter an der Verfassung vorbei.

Abschließend beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) (Drucksache 20/9500) in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anlage

**Nachtrag zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2023**

Teil I: Haushaltsübersicht

- A. Einnahmen
- B. Ausgaben
- C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten (unverändert)
- D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes (unverändert)

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen 2023 1 000 €	Neue Gesamt- einnahmen 2023 1 000 €	Gesamt- einnahmen 2022 1 000 €	gegenüber 2022 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	103	103	193	-90
02	Deutscher Bundestag.....	1 920	1 920	1 824	+96
03	Bundesrat.....	51	51	21	+30
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	166 502	166 502	103 502	+63 000
05	Auswärtiges Amt.....	162 519	162 519	147 789	+14 730
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat....	641 745	641 745	802 575	-160 830
07	Bundesministerium der Justiz.....	640 277	640 277	644 777	-4 500
08	Bundesministerium der Finanzen.....	521 198	521 198	622 489	-101 291
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz.....	685 531	685 531	731 920	-46 389
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	82 174	82 174	81 704	+470
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 815 725	2 815 725	1 763 076	+1 052 649
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	8 646 403	8 646 403	7 976 453	+669 950
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	30 997	30 997	710 797	-679 800
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	104 169	104 169	104 518	-349
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	894 179	894 179	822 448	+71 731
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	220 048	220 048	199 048	+21 000
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	360	360	2 221	-1 861
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	85	85	85	-
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	749 110	749 110	747 834	+1 276
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwick- lung und Bauwesen.....	245 368	245 368	265 727	-20 359
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	41 251	41 251	41 251	-
32	Bundesschuld.....	47 937 205	31 562 998	140 630 904	-109 067 906
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	411 703 803	412 999 029	339 390 279	+73 608 750
	Einnahmen.....	476 290 763	461 211 782	495 791 475	-34 579 693

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 356 323 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 27 411 740 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 77 477 042 T€.

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 10 2023 1 000 €	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2023 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2023 1 000 €	Übrige Einnahmen 2023 1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat...	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz.....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	-	-	-	-
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	-	-	-	-
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwick- lung und Bauwesen.....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung...	-	-	-	-
32	Bundesschuld.....	-16 374 207	-	1 125 000	-17 499 207
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 295 226	-1 803 000	-	3 098 226
	Summe Nachtrag 2023.....	-15 078 981	-1 803 000	1 125 000	-14 400 981
	Bisherige Summe Haushalt 2023.....	476 290 763	358 374 000	16 977 414	100 939 349
	Neue Summe Haushalt 2023.....	461 211 782	356 571 000	18 102 414	86 538 368
	Summe Haushalt 2022.....	495 791 475	328 598 000	17 667 945	149 525 530
	gegenüber 2022 mehr(+)/weniger(-).....	-34 579 693	+27 973 000	+434 469	-62 987 162

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben 2023 1 000 €	Neue Gesamt- ausgaben 2023 1 000 €	Gesamt- ausgaben 2022 1 000 €	gegenüber 2022 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt.....	44 981	44 981	44 890	+91
02	Deutscher Bundestag.....	1 140 618	1 140 618	1 108 906	+31 712
03	Bundesrat.....	39 676	39 676	35 293	+4 383
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..	3 895 673	3 895 673	3 861 175	+34 498
05	Auswärtiges Amt.....	7 475 797	7 475 797	7 107 584	+368 213
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat.....	13 092 059	13 092 059	14 986 394	-1 894 335
07	Bundesministerium der Justiz.....	1 006 094	1 006 094	937 979	+68 115
08	Bundesministerium der Finanzen.....	9 669 503	9 669 503	8 826 143	+843 360
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.....	14 567 714	14 567 714	11 333 775	+3 233 939
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	7 249 639	7 249 639	7 104 577	+145 062
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les.....	166 229 393	166 229 393	161 080 980	+5 148 413
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	35 579 415	35 579 415	36 111 000	-531 585
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	50 117 445	50 117 445	50 404 828	-287 383
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	24 483 492	24 483 492	64 357 036	-39 873 544
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz, nukleare Sicherheit und Ver- braucherschutz.....	2 449 694	2 449 694	2 172 384	+277 310
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend.....	13 569 256	13 569 256	12 599 961	+969 295
19	Bundesverfassungsgericht.....	40 465	40 465	35 910	+4 555
20	Bundesrechnungshof.....	186 956	186 956	172 905	+14 051
21	Der Bundesbeauftragte für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit.....	45 699	45 699	43 243	+2 456
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	16 388	16 388	12 375	+4 013
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	12 156 837	12 156 837	12 349 893	-193 056
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadt- entwicklung und Bauwesen.....	7 334 340	7 334 340	4 962 548	+2 371 792
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	21 462 749	21 462 749	20 385 200	+1 077 549
32	Bundesschuld.....	42 178 987	40 530 467	18 463 298	+22 067 169
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	42 257 893	28 827 432	57 293 198	-28 465 766
	Ausgaben.....	476 290 763	461 211 782	495 791 475	-34 579 693

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 14 2023 1 000 €	Personal- ausgaben 2023 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2023 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2023 1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat...	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz.....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	-	-	-	-
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	-	-	-	-
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwick- lung und Bauwesen.....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung...	-	-	-	-
32	Bundesschuld.....	-1 648 520	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-13 430 461	-	-	-
	Summe Nachtrag 2023.....	-15 078 981	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 2023.....	476 290 763	41 669 192	21 678 951	18 477 124
	Neue Summe Haushalt 2023.....	461 211 782	41 669 192	21 678 951	18 477 124
	Summe Haushalt 2022.....	495 791 475	37 398 701	22 507 373	20 427 054
	gegenüber 2022 mehr(+)/weniger(-).....	-34 579 693	+4 270 491	-828 422	-1 949 930

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden- dienst 2023 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2023 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2023 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2023 1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz.....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft.....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	-	-	-	-
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	-	-	-	-
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwick- lung und Bauwesen.....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	-	-	-	-
32	Bundesschuld.....	-1 298 520	-	-350 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-	1 599 687	-10 000 000	-5 030 148
	Summe Nachtrag 2023.....	-1 298 520	1 599 687	-10 350 000	-5 030 148
	Bisherige Summe Haushalt 2023.....	39 841 377	290 021 743	71 474 753	-6 872 377
	Neue Summe Haushalt 2023.....	38 542 857	291 621 430	61 124 753	-11 902 525
	Summe Haushalt 2022.....	16 203 575	354 235 278	51 540 505	-6 521 011
	gegenüber 2022 mehr(+)/weniger(-).....	+22 339 282	-62 613 848	+9 584 248	-5 381 514

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2023 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2024 1 000 €	2025 1 000 €	2026 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushaltsjahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
02	Deutscher Bundestag.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat.....	-	-	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.....	-	-	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	-	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	-	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..	-	-	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit....	-	-	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	-	-	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-	-	-	-	-	-
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	-
	Summe Nachtrag 2023.....	-	-	-	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 2023....	126 594 350	30 260 646	26 105 718	18 141 676	39 928 096	12 158 214
	Neue Summe Haushalt 2023.....	126 594 350	30 260 646	26 105 718	18 141 676	39 928 096	12 158 214

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Bisheriger Betrag für 2023 1 000 €	Neuer Betrag für 2023 1 000 €	2022 1 000 €	ggü. 2022 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	01, 11, 12, 13	33 725	33 725	32 908	+817
02	Deutscher Bundestag.....	11, 12, 13, 16, 17	445 044	445 044	405 167	+39 877
03	Bundesrat.....	11, 12	31 454	31 454	27 743	+3 711
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	10, 11, 12, 13, 15, 31, 32, 51, 52, 53, 54, 56	470 064	470 064	443 949	+26 115
05	Auswärtiges Amt.....	04, 11, 12, 13, 14	1 716 763	1 716 763	1 723 220	-6 457
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat.....	11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	7 298 866	7 298 866	7 758 724	-459 858
07	Bundesministerium der Justiz.....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	698 054	698 054	632 622	+65 432
08	Bundesministerium der Finanzen.....	11, 12, 13, 15, 16	5 357 914	5 357 914	4 906 389	+451 525
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	1 127 248	1 127 248	1 094 891	+32 357
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	571 092	571 092	573 418	-2 326
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	336 925	336 925	324 188	+12 737
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28	1 954 618	1 954 618	1 998 557	-43 939
14	Bundesministerium der Verteidigung...	03, 07, 11, 12, 13	7 601 490	7 601 490	7 363 892	+237 598
15	Bundesministerium für Gesundheit....	11, 12, 13, 15, 16, 17	419 636	419 636	438 313	-18 677
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	516 425	516 425	469 215	+47 210
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	206 152	206 152	191 679	+14 473
19	Bundesverfassungsgericht.....	11, 12	31 996	31 996	28 378	+3 618
20	Bundesrechnungshof.....	11, 12	128 621	128 621	118 483	+10 138
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.	11, 12	40 644	40 644	38 481	+2 163
22	Unabhängiger Kontrollrat.....	11, 12	12 438	12 438	11 325	+1 113
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	11, 12	153 080	153 080	141 865	+11 215
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	11, 12, 14	218 774	218 774	125 770	+93 004
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	02, 11, 12	219 985	219 985	212 219	+7 766
	Summe		29 591 008	29 591 008	29 061 396	+529 612

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Bisheriger Betrag für 2023	Neuer Betrag für 2023
		Millionen €	
1		2	3
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP).....	0,35	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 601 750	3 601 750
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	12 606	12 606
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-17 667	-7 667
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(1 905)	(1 905)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	1 905	1 905
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(19 572)	(9 572)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	19 572	9 572
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-	-
5.	Konjunkturkomponente *..... (Produkt aus 5c und der Summe von 5a. und 5b.)	-15 343	-5 539
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-75 620	-75 620
5b.	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.....	-	48 321
5c.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,203	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	45 616	25 812
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	45 610	27 412
9.	Nettokreditaufnahme Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie.....	-	43 200
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Summe der Positionen 8. und 9.)	45 610	70 612
11.	Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen den Positionen 10. und 7.)	-	44 800
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2022.....		47 695	47 695

* (-): Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich.

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Bisheriger Betrag für 2023	Für 2023 treten hinzu	Neuer Betrag für 2023
		1 000 €		
1		2	3	4
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) <i>davon:</i> <i>Steuereinnahmen</i> <i>Verwaltungseinnahmen</i>	389 920 657 358 126 000 16 977 414	-178 668 -1 803 000 1 125 000	389 741 989 356 323 000 18 102 414
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	476 290 763	-15 078 981	461 211 782
	Finanzierungssaldo	-86 370 106	14 900 313	-71 469 793
2.	Finanzierungssaldo			
2.1	Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1.1	Münzeinnahmen.....	248 000	-	248 000
2.1.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	45 610 279	-18 198 539	27 411 740
2.1.3	Entnahme aus Rücklagen.....	40 511 827	3 298 226	43 810 053
2.2	Verwendung des Finanzierungssaldos			
2.2.1	Zuführung an Rücklagen.....	-	-	-
2.3	Summe.....	(86 370 106)	(-14 900 313)	(71 469 793)

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2023	Für 2023 treten hinzu	Neuer Betrag für 2023
	1 000 €		
1	2	3	4
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....	(474 913 226)	(-18 744 368)	(456 168 858)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	179 031 223	-	179 031 223
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	47 853 789	-	47 853 789
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	248 028 214	-18 744 368	229 283 846
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	(-)	(-)	(-)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....	-	-	-
1.2.2 Freiwillige Geldleistungen Dritter.....	-	-	-
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag.....	-	-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten.....	-	-	-
Einnahmen.....	474 913 226	-18 744 368	456 168 858
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	109 175 774	-	109 175 774
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	44 560 331	-	44 560 331
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	219 249 141	-	219 249 141
Ausgaben.....	372 985 246	-	372 985 246
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....	474 913 226	-18 744 368	456 168 858
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....	-	-	-
	(474 913 226)	(-18 744 368)	(456 168 858)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....	-372 985 246	-	-372 985 246
	(101 927 980)	(-18 744 368)	(83 183 612)
3.4 Eigenbestandsaufbau (Marktpflege).....	-	-	-
	(101 927 980)	(-18 744 368)	(83 183 612)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....	-	-	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten....	-	-	-
3.6 Sondervermögen "Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere"			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	10 162 332	-1 683 539	8 478 793
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-4 204 576	171 316	-4 033 260
3.7 Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"			
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-	-
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-410 000	35 000	-375 000

Nachtrag zum Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2023	Für 2023 treten hinzu	Neuer Betrag für 2023
	1 000 €		
1	2	3	4
3.8 Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"			
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-	-
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-400 000	400 000	-
3.9 Sondervermögen "Aufbauhilfe"			
3.9.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-	-
3.9.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-167 224	5 325	-161 899
3.10 Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"			
3.10.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	1 599 687	1 599 687
3.10.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-2 979 680	1 379 993	-1 599 687
3.11 Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"			
3.11.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-	-
3.11.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-1 000 000	-	-1 000 000
3.12 Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds"			
3.12.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-	-
3.12.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-14 078 117	-	-14 078 117
3.13 Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"			
3.13.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	255 664	-	255 664
3.13.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-2 984 273	1 936 273	-1 048 000
3.14 Rücklage			
3.14.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage.....	-	-	-
3.14.2 Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage.....	-40 511 827	-3 298 226	-43 810 053
3.15 Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen			
3.15.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage.....	-	-	-
3.15.2 Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage.....	-	-	-
3.16 Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.....	-	-	-
Nettokreditaufnahme.....	45 610 279	-18 198 539	27 411 740

Differenzen durch Rundung möglich.

